

5.1.1

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom 15.01.2015
(in Kraft getreten am 01.02.2015)

in der zur Zeit geltenden Fassung
einschl. der nachstehenden Änderungen

Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 07.04.2026 (In Kraft getreten am 01.05.2026)

5.1.2

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Hemhofen erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen vom Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen sowie Aufwendungen die von weiteren Hilfsorganisationen der Gemeinde entstanden sind werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Verzicht auf Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Vom Aufwendungs- und Kostenersatz kann auf Antrag bei folgenden Personen und Institutionen verzichtet werden:
 1. Aktive Feuerwehrdienstleistende
 2. Ehemalig aktive Feuerwehrdienstleistende
 3. Vereine
- (2) Der Grund für die Befreiung ist zu begründen (z. B. Brauchtumpflege, Dienst für die Allgemeinheit).
- (3) Über die Bewilligung des Antrags entscheidet der Gemeinderat. Bis zu einer Summe von 2.000,- Euro kann der Bürgermeister nach Rücksprache mit dem Kommandanten der Feuerwehr Hemhofen/Zeckern stellvertretend entscheiden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 13.12.2004 außer Kraft.

Hemhofen, 15.01.2015

Ludwig Nagel
1. Bürgermeister



5.1.4

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 – 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen, sofern diese nicht über Pauschale Verrechnungssätze (Nr. 5-6) abgedeckt werden.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	50% von Anschaffung+ Betrieb / km/a abzgl. 10% Eigenbeteiligung
LF20 (41/1)	15,00 €/km
HLF 20 (40/1)	15,00 €/km
Vers-LKW (56/1)	5,00 €/km
MZF (11/1)	2,00 €/km
MZF (11/2)	2,00 €/km
Anhänger Boot/ Ölschaden	1,50 €/km

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	Bei jährl. 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
LF20 (41/1)	150,00 €/h
HLF 20 (40/1)	150,00 €/h
Vers-LKW (56/1)	50,00 €/h
MZF (11/1)	25,00 €/h
MZF (11/2)	25,00 €/h
Anhänger Boot/ Ölschaden (8h/a)	10,00 €/h

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehen nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1.5

	Bei jährl. 16 Einsatzstunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
Tauchpumpe	8,50 €/h
Wassersauger	8,50 €/h
Notstromaggregat <10kVA	24,00 €/h
Notstromaggregat <20kVA	45,00 €/h
Notstromaggregat <100kVA	150,00 €/h
Hochdruckreiniger	7,00 €/h
Faltbehälter	6,00 €/h
Schlauchboot	10,00 €/h

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	
Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Kosten PSA und sonstige Kosten bei 5a)	45,00 €.
4.2.2 sonstige Bedienstete	50,00 €

Erstattungsansprüche von Arbeitgebern gemäß Art 10 BayFwG werden unabhängig von diesen Pauschalsätzen in der tatsächlich angefallenen Höhe geltend gemacht

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) werden die jeweils gültigen, vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten Beträge (§ 11 Abs. 5 AVBayFwG) berechnet. Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Der Stundensatz setzt sich zusammen aus der Aufwandsentschädigung gem. Art. 11 Abs. 2 BayFwG i. V. m. § 11 Abs. 4 AVBayFwG und einem Gemeinkostenzuschlag. Die Aufwandsentschädigungen werden gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 AVBayFwG angepasst.

5. Pauschalen

(Um die Verrechnung zu vereinfachen und fair zu gestalten, konstante Strecke je Ort und gleiche Zeit und Personal), Abrechnung nach begonnenen 30min

Türöffnung (LF20 oder HLF20, 6 Einsatzkräfte, für ~30 min):	240,-€/0,5h
BMA (Fehlauslösung, LF20, 9 Einsatzkräfte, für ~30 min):	300,-€/0,5h
First Responder (MZF, 3 Einsatzkräfte, für ~30 min):	175,-€/0,5h
Wasserschaden <1m³ (LF20 oder HLF20, 6 Einsatzkräfte, für ~30 min):	240,-€/0,5h
Wasserschaden (1 Pumpe) je 30min zzgl.30min Rüstzeit:	190,-€/0,5h
Beseitigung Unwetterschaden je 30min:	300,-€/0,5h
Ölspur klein (MZF+Anhänger, 6 Einsatzkräfte, 100m/h)	35,- €/10m
Unfall PKW (HLF20+MZF, 12 Einsatzkräfte, zzgl. Rüstzeit 30min bei Personenrettung entfällt die Rüstzeit	400,-€/0,5h

5.1.6

6. Sonstige Kosten

5.1 Leistungen Atemschutzpflgestelle	
5.1.1 Maske reinigen, trocknen, prüfen, verpacken	20,-€/Stück
5.1.2 Lungenautomat reinigen, trocknen, prüfen, verpacken	20,-€/Stück
5.2 Leistungen Schlauchwerkstatt	
5.2.1 Reinigen, Prüfen und Wickel Schlauch ≤ 20m (B,C und D)	12,00 €/Schlauch
5.2.2 Reinigen, Prüfen und Wickel Schlauch > 20m (B,C und D)	14,00 €/Schlauch
5.2.3 Prüfung A-Schlauch	8,00 €/Schlauch
5.2.4 Prüfung Armatur	8,00 €/Armatur
5.2.5 Einbinden eines B-Schlauches	30,00 €/Schlauch
5.2.6 Einbinden eines C-Schlauches	30,00 €/Schlauch